Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 25

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pädagogilche Blätter.

Vereinigung des "Schweizer. Erziehungsfreundes" und der "Vädag. Blätter".

Organ des Pereins kathol. Jehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einfiedeln, 21. Junt 1912.

Nr. 25

19. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Dh. Rettor Reifer, Erziehungsrat, Bug, Brafibent; die Dh. Seminar-Direktoren Baul Diebolber, Ridenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, higlirch, herr Lehrer 3. Seig, Umben (St. Gallen) und herr Clemens Frei zum "Storchen", Einsiedeln. Ginfendungen sind an letzteren, als ben Chef-Redaktor, zu richten, Inferat-Auftrage aber an Dh. haafenstein & Bogler in Luzern.

Abonnement:

Ericheint wochentlich einmal und toftet jahrlich Fr. 4.50 mit Bortogulage. Beftellungen bei ben Berlegern: Eberle & Ridenbach, Berlagshanblung, Ginfiebeln.

Rrantentaffe des Bereins fath. Lehrer und Saulmanner der Schweig: Berbandeprafident fr. Lehrer 3. Ceich, St. Fiben; Berbandstaffier fr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Ched IX 0,521).

Inhalt: Bom Juchtigungsrecht des Lehrers. — Große Wappentafel der Schweiz und der 22 Kantone — Aus Außerrhoden. — Die Fürforge für die Jugendlichen im Kt. St. Gallen. — Reiseführer und Legitimationstarten. — Korrespondenzen, — Achtung. — Humor. — Ferienkurse in Freiburg. — Inserate.

Vom Züchtigungsrecht des Lehrers.

(Fortsepung.)

Jurift. Stop. Das deutsche Reichsftrafgesethuch enthalt in § 193 ben Cat:

"Ten Erziehern fteht bas Recht zu Borhaltungen und Rogen zu. Dieses Rügerecht berechtigt aber nicht zu Aeußerungen, aus benen ber Wille zur Beleidigung bervorgeht ober schon aus ber außern Form gefolgert werben muß. Es tomat alo auf die Absicht des Täters an."

Es fragt sich nach einem Entscheibe des Oberlandesgerichts von Roln nicht, ob die Beschimpfung des Schülers eine geeignete Erziehungs-maßregel gewesen wäre, sondern es entscheidet die dabei obwaltende Abssicht des Lehrers.

Fast alle kantonalen erziehungsrätlichen Erlasse enthalten für die Arwendung von Chrenstrafen gewisse Begrenzungen, sei es, daß sie die erlaubten Chrenstrafen aufgablen und damit andere stillschweigend aus-